

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 216.

Montag, den 3. August.

1840.

Armenwesen.

Eines der wichtigsten nicht nur, sondern auch ein sehr zweckgemäßes Gesetz — dieß wurde bereits, mehrmals und selbst von Gegnern des dießfalligen Entwurfs öffentlich anerkannt — ist die neue Armenordnung, welche noch am Schlusse der letztverwichenen Ständeversammlung zwar rasch, aber doch zum Theil noch recht gründlich berathen wurde. Die Vertreter unserer Stadt und vor allen das Haupt unserer städtischen Behörde, von dem die erste Berichtserstattung in dieser wichtigen Angelegenheit ausging, waren bei dieser Berathung auf eine ausgezeichnete Weise thätig. Dessen ungeachtet dürfte unser Leipzig durch das neue Gesetz nicht so, wie andere Orte berührt werden. Denn diese Armenordnung soll, nach der eigenen Erklärung der Regierung, mehr eine Instruction für die Behörden, welche ihrem Geiste nachgehen sollen, sein, als ein eigentliches Gesetz. Diese Instruction soll darauf hindeuten, was im Interesse der öffentlichen Verwaltung hinsichtlich des Armenwesens zum Wenigsten geschehen müsse, ohne darum das Erfassen der hieher gehörigen Gegenstände in einem höheren Sinne auszuschließen. Diese höhere Auffassung ist aber von Seiten der Commune Leipzig schon längst, bei Weitem länger, als ein Jahrhundert dauert, geschehen. Denn unsere trefflich eingerichtete Armenanstalt ersetzte im Jahre 1803 ein Armen-Institut, welches gerade 100 Jahre früher in Leipzig in's Leben getreten war, und für seine Zeit und darüber hinaus in mancher Hinsicht gewiß recht erfolgreich wirkte, bis es zum größten Theile in dem zweckmäßiger Gestalteten aufging.

Zwei Hauptzwecke der neuen Armenordnung ziehen sich, wie sie es auch müssen, schon lange gleich rothen Fäden durch die Einrichtung des Armenwesens in Leipzig: Abhilfe und Vorbeugung. Die Abhilfe hält sich an die Wirkungen und bezweckt wesentlich das vorhandene Armuthsübel zu beseitigen; die Vorbeugung ermittelt die Ursachen und ist bemüht, diese aufzuheben, damit ihre üblen Wirkungen schon in der Wurzel unterdrückt werden. Daß in diesen Beziehungen die Leipziger Armenanstalt als musterhaft dastehe, wurde auch bei der Berathung der Armenordnung rühmend anerkannt und dabei zugleich erwähnt, daß einer der Hauptgrundsätze bei der Verwaltung unsers Armenwesens sei, daß die Privatwohlthätigkeit durch die öffentliche Armenversorgung nicht gestört werden möge; vielmehr immer darauf gesehen werde, daß die öffentliche Armenversorgung erst dann Platz ergreife, wenn nachgewiesen worden sei, daß die Armenversorgung durch Privatwohlthätigkeit nicht gedeckt werden könne. — Auch diese Grundsätze mochten die Mehr-

heit der Kammermitglieder leiten, als sie einen Paragraphen der neuen Armenordnung in Wegfall brachten, welcher der Ausübung der Privatwohlthätigkeit entgegenzutreten schien; denn Absicht der Gesetvorlage war das keineswegs. Geäußert wurde freilich, daß man wenigstens eine Hindeutung auf die Privatwohlthätigkeit stehen lassen möge, weil man sehr oft im gemeinen Leben den Einwurf vernehme, daß man nichts geben wolle, indem von Seiten der öffentlichen Armenversorgung für die Armen gesorgt werde. Fast hätten Manche, nach der Verbindung, in welcher die letztere Aeußerung geschah, schließen wollen, daß jener Einwurf gerade sehr oft in Leipzig vernommen werde. Die mit den Verhältnissen unsers städtischen Gemeinwesens Vertrauteren konnten dem freilich entgegentreten. Denn ihnen war es bewußt, von welchem Geiste im Allgemeinen die hiesige Einwohnerschaft von jeher durchdrungen war und noch durchdrungen ist bei Ausübung einer Tugend, die, man möchte fast sagen, die Cardinaltugend Leipzigs ist. Dadurch, daß zahlreiche Vereine von Privaten und einzelne Privaten selbst der öffentlichen Armenversorgung werththätig in die Hände arbeiten und zwar nicht bloß durch Hinarbeiten auf die Abhilfe der Armuth, sondern auch durch Hinarbeiten auf Vorbeugung, daß Arme entstehen — was sich unter andern erst in den neuesten Tagen durch das Interesse bewährt, welches man an der Errichtung einer Anstalt für verwahrloste Kinder nimmt — dadurch, daß die Hilfsmittel unserer Armenanstalt in ihrer größern Zahl immer noch mehr den Charakter einer freiwilligen Unterstützung an sich tragen, ist es möglich geworden, die glänzenden Resultate zu erlangen, die seit einer Reihe von Jahren in den Berichten unserer Armenanstalt strahlen und als Musterbild nicht allein dem Vaterlande vorleuchten. Würde je — was gewiß nicht der Fall sein wird — der Genius der Privatwohlthätigkeit unserer Stadt den Rücken kehren, würde je die obenerwähnte Aeußerung — wenn sie überhaupt in Leipzig sehr oft vernommen worden wäre — in dem Sinne ausgedeutet werden, daß man überhaupt nichts zu geben brauche, weil ja eine öffentliche Armenversorgungsanstalt vorhanden sei; würden selbst die Beiträge, die man einer solchen zollt, immer mehr den Charakter einer freiwilligen Wohlthätigkeit verlieren, die man bloß um der Unterstützungsweise, von der alles Uebrige abhängt, der öffentlichen Autorität übergiebt, so dürfte es mit unserm Armenwesen bald sehr traurig stehen. Muß ein Zwang für die Erhaltung des Armenwesens eintreten, muß er allgemein angewendet werden; so wird sich